

Flüchtlinge, Asylsuchende,- Migrant*innen, ... – was sind die Unterschiede?

Viele Menschen flüchten vor Krieg und Verfolgung, andere wiederum verlassen ihre Heimat aus anderen Gründen und freiwillig. Es ist wichtig, die richtigen Begriffsdefinitionen zu kennen, weil damit unterschiedliche Rechte und Lebensrealitäten verbunden sind.

Asylsuchende warten auf den Ausgang des Asylverfahrens

Menschen, die in Österreich um Asyl – also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung – ansuchen, werden Asylsuchende oder Asylwerber*innen genannt. Ihr Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen, d.h. die zuständige Behörde oder ein Gericht prüft noch, ob die Person in Österreich Schutz erhält oder der Antrag abgelehnt wird. Während des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende die sogenannte Grundversorgung (siehe S. 7). Da sie während des Asylverfahrens nur sehr eingeschränkt arbeiten dürfen, ist diese Unterstützung für viele lebensnotwendig. Im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Sozialhilfe (früher „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“), Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld.

Flüchtlinge brauchen Schutz vor Verfolgung

Wer als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und in den österreichischen Gesetzen genau definiert. Ein Flüchtling ist laut GFK eine Person, die ihr Herkunftsland verlassen musste, weil sie aufgrund ihrer Religion, Nationalität, Rasse¹, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (darunter fallen z.B. Homosexuelle) verfolgt wird oder begründete Furcht vor Verfolgung hat.

Die Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich in den meisten Fällen nicht wesentlich von jenen der Erwachsenen, dennoch gibt es Gefahren bzw. Formen der Verfolgung, die vor allem Kinder betreffen. Dazu gehören unter anderem die Zwangsrekrutierung zum Kindersoldaten bei Buben, die Zwangsverheiratung bei Mädchen, Sippenhaftung, Kinderhandel oder sexuelle Ausbeutung.

Das Asylverfahren

Im Asylverfahren wird genau geprüft, ob die Person ein Flüchtling ist und in Österreich Schutz erhält. Wer

als Flüchtling anerkannt wird, erhält in Österreich Asyl. Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht, und Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, einen Asylantrag zu stellen und ein faires Asylverfahren zu durchlaufen. Anerkannte Flüchtlinge haben, im Gegensatz zu Asylsuchenden, uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt sowie – teilweise eingeschränkten – Anspruch auf Sozialleistungen wie Sozialhilfe oder Familienbeihilfe.

Temporärer Schutz

Nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine kamen in nur wenigen Wochen Millionen Flüchtlinge über die Grenzen. Daher wurde für sie eine besondere EU-Regelung aktiviert: Der temporäre Schutz. Das bedeutet, dass Geflüchtete aus der Ukraine sofort Schutz erhalten, ohne ein Asylverfahren zu durchlaufen. Sie haben Zugang zum Arbeitsmarkt, der Anspruch auf Sozialleistungen ist allerdings beschränkt.

Subsidiär Schutzberechtigte – Schutz vor Menschenrechtsverletzungen

Personen, die nicht persönlich (z.B. wegen ihrer Religion oder ihrer politischen Meinung) verfolgt werden, deren Leben aber in ihrem Herkunftsland von Krieg, Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung bedroht ist, bekommen in der Regel sogenannten „subsidiären Schutz“. Dieser muss in regelmäßigen Abständen verlängert werden. Subsidiär Schutzberechtigte haben u.a. Zugang zum Arbeitsmarkt, der Anspruch auf Sozialleistungen ist allerdings sehr eingeschränkt.

Migrant*innen kommen aus unterschiedlichen Gründen

Im Gegensatz zu Flüchtlingen werden Migrant*innen nicht verfolgt. Sie kommen, um ihr Leben zu verbessern, um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. In der Regel können sie auch jederzeit wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren bzw. dorthin reisen.

Aktuell stammt die größte Migrant*innengruppe in Österreich aus dem europäischen Raum, genauer gesagt aus Deutschland². Manche Migrant*innen flüchten auch vor extremer Armut und Not – diese Menschen sind nach den Gesetzen jedoch grundsätzlich keine Flüchtlinge. Österreich und andere Länder können in Bezug auf Migrant*innen weitgehend frei entscheiden, wie viele sie aufnehmen wollen.

¹ Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 war „Rasse“ ein gängiger Begriff, heute würde man einen anderen, zeitgemäßen Begriff, wie Ethnie oder Volkszugehörigkeit, verwenden.

² Vgl. Statistik Austria (2022): Statistik des Bevölkerungsstandes. Erstellt am 31.05.2022, unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/-geburtsland> [15.11.2023]

Wie viele Menschen sind derzeit auf der Flucht?³

Mit mehr als 108 Millionen waren 2022 so viele Menschen von Flucht und Vertreibung betroffen wie nie zuvor. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Mehr und mehr Kriege und Konflikte brechen aus, aber nur für wenige dieser Krisen können dauerhafte, friedliche Lösungen gefunden werden. Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit stammte Ende 2022 aus nur drei Ländern: aus Syrien, der Ukraine und Afghanistan.

Seit den Fluchtbewegungen des Zweiten Weltkriegs beherbergt – vor allem durch den Ukraine-Krieg – auch Europa wieder eine größere Anzahl von Flüchtlingen. 76 Prozent der Flüchtlinge leben aber nach wie vor in Staaten mit niedrigem oder mittlerem Einkommen.

Bereits mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche. Statt Spielplatz und Schule mussten sie oft Krieg, Verfolgung und Gewalt erleben. Immer wieder werden Kinder auf der Flucht von ihren Eltern und Angehörigen getrennt, viele haben aber auch gar keine Eltern mehr.

Kinder und Jugendliche

Was versteht man unter der Bezeichnung „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende“?

„Unbegleitete minderjährige Asylsuchende“ bzw. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) sind die Fachbegriffe für Kinder und Jugendliche, die alleine, also ohne Eltern oder andere erwachsene Angehörige, flüchten. Sie müssen wie Erwachsene einen Asylantrag stellen und durchlaufen das gleiche Asylverfahren. Allerdings gibt es für sie besondere Regelungen, wie z.B. den Anspruch auf eine*n Rechtsvertreter*in im Asylverfahren oder die Unterbringung in einer kindgerechten Unterkunft.

2022 wurden in Österreich laut Statistik des Innenministeriums über 13.000 Asylanträge⁴ von unbegleiteten Minderjährigen gestellt, viele sind jedoch nicht in Österreich geblieben.

Wie werden Kinder und Jugendliche, die alleine nach Österreich geflüchtet sind, untergebracht?

Unbegleitete Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel ab ihrer Ankunft durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut und in geeigneten Einrichtungen unter-

gebracht. Unbegleitete Minderjährige über 14 Jahre, die einen Asylantrag gestellt haben, werden zunächst in einer Bundeseinrichtung, z.B. in Traiskirchen, untergebracht. Sobald feststeht, dass ihr Verfahren in Österreich geführt wird, kommen die Kinder und Jugendlichen in spezialisierte Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern.

Je nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen sollten sie entweder in Wohngruppen (hoher Betreuungsbedarf), in Wohnheimen oder in betreuten Wohneinrichtungen (wenn sie schon sehr selbstständig sind) untergebracht werden. Bekommen sie den Asylbescheid vor ihrem 18. Geburtstag, können sie – je nach Bundesland – im Quartier bleiben oder werden in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Mit dem 18. Geburtstag werden die Jugendlichen dann solange ins Grundversorgungssystem für Erwachsene übernommen, bis eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt.

Können Kinder und Jugendliche ihre gesamte Familie nach Österreich holen?

Um ihre Familien nachholen zu können, müssen Kinder und Jugendliche bereits Asyl oder subsidiären Schutz in Österreich erhalten haben. Subsidiär Schutzberechtigte können ihre Familie jedoch erst nach einer Wartefrist nachholen.

Die Familienzusammenführung ist generell auf die sogenannte „Kernfamilie“ beschränkt, es können also nur die Eltern gemeinsam mit den minderjährigen Geschwistern nach Österreich nachkommen. Die anfallenden Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten sowie die Flugtickets sind ebenfalls von den Familien zu tragen und stellen diese oft vor große finanzielle Herausforderungen.

Welche Bildungsmöglichkeiten haben Kinder und Jugendliche, die nach Österreich geflüchtet sind?

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sind schulpflichtig, egal ob sie noch im Asylverfahren oder bereits in Österreich als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind. Darauf folgt die so genannte Ausbildungspflicht. Darunter fallen ein weiterführender Schulbesuch, eine Lehre oder beispielsweise ein Praktikum. Der Zugang zur Lehre ist für Asylsuchende eingeschränkt möglich.

Die Ausbildungspflicht gilt für alle Jugendlichen bis 18 Jahre, jedoch sind jugendliche Asylsuchende davon ausgenommen.

³ Vgl. UNHCR (2023): Global Trends. Forced Displacement in 2022, unter: <https://www.unhcr.org/global-trends-report-2022> [15.11.2023]

Hinweis: Die jeweils aktuellen Statistiken zu globaler Vertreibung finden Sie unter www.unhcr.at/zahlen-im-ueberblick

⁴ Vgl. Bundesministerium für Inneres (2023): Asylstatistik 2022, unter:

https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2022.pdf [15.11.2023]

Für jene Jugendliche, die noch im Asylverfahren und älter als 15 Jahre sind, ist der Zugang zu Bildung schwierig. Sie haben die Möglichkeit, an außerschulischen Bildungseinrichtungen Alphabetisierungs- oder Basisbildungskurse zu absolvieren. Im Anschluss daran besuchen viele einen Pflichtschulabschlusskurs. Für Jugendliche, die alleine, also unbegleitet nach Österreich geflüchtet und noch im Asylverfahren sind, werden zusätzlich im Rahmen der Grundversorgung Deutschkurse im Ausmaß von maximal 200 Stunden ermöglicht. Vielfach ist das Angebot aber nicht ausreichend, um gut Deutsch zu lernen. Für begleitete Jugendliche im Asylverfahren ist der Zugang zu Deutschkursen und Bildungsmöglichkeiten ungleich schwieriger. Finanzierung und Erreichbarkeit der Kurse variiert je nach Quartier und Bundesland. Ihnen fehlen oft auch die Beratungsmöglichkeiten, die UMF in vielen Betreuungseinrichtungen haben.

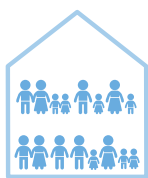
Die Möglichkeit, eine höhere Schule zu besuchen, hängt meist von der Entscheidung des Direktors, der Direktorin ab.

Welche Leistungen erhalten Asylsuchende?

Während Asylsuchende auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten, erhalten sie eine Grundversorgung, die folgende Leistungen umfasst:

- ▶ Unterbringung und Verpflegung oder Kostenzuschuss, wenn Asylsuchende selbstständig wohnen
- ▶ Krankenversicherung
- ▶ Zuschuss für Kleidung: max. 150 € pro Jahr, zumeist in Gutscheinen
- ▶ Schulbedarf für Schüler*innen: max. 200 € pro Schuljahr

Wenn Asylsuchende in organisierten Unterkünften wohnen ...



Asylsuchende, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind, erhalten max. 40 € pro Person und Monat für alle persönlichen Ausgaben. Die Unterkunft und das Bundesland kann man sich nicht selbst aussuchen, die Zuteilung erfolgt nach verfügbaren Plätzen, bei unbegleiteten Minderjährigen werden nach Möglichkeit familiäre Anknüpfungspunkte berücksichtigt.

Diese Unterkünfte werden von Nichtregierungsorganisationen (NGO), von Privatpersonen oder von den Bundesländern geführt. Für die Unterbringung und Verpflegung der Asylsuchenden erhalten die Quartiergeber*innen max. 25 € pro Person und Tag.

Die Bedingungen in diesen Unterkünften sind sehr unterschiedlich. Die Anzahl der Bewohner*innen, die Ausstattung und Größe der Zimmer, die Möglichkeit zu kochen, die Verpflegung, die umliegende Infrastruktur wie z.B. medizinische Versorgung, Geschäfte, öffentliche Verkehrsmittel, die Nähe zur Schule oder zum Deutschkurs können stark variieren.

Wenn Asylsuchende selbstständig wohnen ...



Asylsuchende haben die Möglichkeit, sich selbst eine Wohnung zu suchen, je nach Bundesland müssen sie dafür um eine Genehmigung ansuchen. Eine Familie mit Mutter, Vater und zwei minderjährigen Kindern hat insgesamt maximal 1.140 € pro Monat⁵ für Miete, Verpflegung, Strom und alle anderen täglichen Ausgaben zur Verfügung. Vor diesem finanziellen Hintergrund sind Schulausflüge, Schullandwochen oder andere außerschulische Aktivitäten für Eltern oft eine große finanzielle Herausforderung.

Ich möchte meine Kinder nicht enttäuschen, natürlich sage ich immer „ja“, wenn es Schulausflüge gibt. Das ist Spaß für sie und Normalität, sie sollen sich nicht anders fühlen als die anderen Kinder in der Klasse. Da verzichte ich lieber und verschiebe manche Anschaffungen auf später.

Nesrin A., Mutter von zwei Kindern,
aus Syrien nach Österreich geflüchtet

Familien im Asylverfahren leiden häufig unter prekären Wohnverhältnissen. Auch nach der Anerkennung als Flüchtlinge ist es für sie oft schwierig, eine leistbare und passende Wohnung zu finden. In vielen Fällen leben Familien auf engstem Raum und haben nur ein Zimmer zur Verfügung, in dem gemeinsam gegessen, geschlafen und der Tag verbracht wird. Dies kann sich auch auf die schulischen Leistungen der Kinder und Jugendlichen auswirken. Es fehlt der Rückzugsraum, in dem sie in Ruhe ihre Hausaufgaben machen und lernen können. Wenn das Wohnzimmer gleichzeitig auch das Schlafzimmer für die ganze Familie ist, ist es nicht einfach, früh ins Bett zu gehen, um am nächsten Tag ausgeschlafen zu sein.

⁵ Mietzuschuss für Familien: max. 330 € pro Monat, Verpflegungsgeld für Erwachsene: max. 260 € pro Person und Monat, Verpflegungsgeld für Minderjährige: max. 145 € pro Person und Monat.

Ich habe mit meinen Eltern und meinen Geschwistern zwei Jahre lang in einer 35 m² Wohnung gewohnt – eigentlich hatten wir nur ein Zimmer. Das war schwierig, denn wenn ich z.B. in Ruhe meine Hausaufgaben machen wollte, wollte mein Bruder spielen. Oder wenn ich fernsehen wollte, musste ich ruhig sein, weil meine Schwester lernen musste. Mein Bruder hat öfters Alpträume gehabt und ist schreiend aufgewacht. Dadurch sind wir alle ständig wach geworden. Am nächsten Tag in der Schule war ich müde. Ich weiß noch, als wir dann endlich in eine größere Wohnung gezogen sind, das war der schönste Tag in meinem Leben.

Mansur T., 23 Jahre, aus Tschetschenien
nach Österreich geflüchtet

Wir haben nur ein sehr kleines Zimmer in unserer Unterkunft mit einem ganz kleinen Tisch. Meine Kinder können dort nicht gleichzeitig Hausübung schreiben oder lernen. Das ist sehr schwierig.

Evelina S., Mutter von zwei Kindern, aus der Ukraine nach
Österreich geflüchtet

In unserer Unterkunft gibt es keinen privaten Raum in dem meine Tochter lernen kann. Sie muss dafür in die Gemeinschaftsküche gehen.

Xenia O., Mutter einer Tochter, aus der Ukraine nach
Österreich geflüchtet

Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was passiert dann?

Ein Asylantrag kann abgewiesen werden, wenn Asylsuchende nach Meinung der österreichischen Behörde in ihrer Heimat keine Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen oder unmenschliche Behandlung befürchten müssen. Liegt keine dieser Gefährdungen vor, müssen die Personen Österreich in der Regel verlassen. Wenn die Ausreise nicht freiwillig erfolgt, kann die Person abgeschoben werden. Auch Kinder und Jugendliche können von Abschiebungen betroffen sein. Das kann für sie selbst und für das Umfeld eine sehr schmerzhaft Erfahrung und in manchen Fällen auch traumatisierend sein. Abschiedsrituale (siehe S. 26 f.) sind in diesem Zusammenhang sehr wichtig.